



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Standortförderung
Tourismus

Der Globale Ethik Kodex für Tourismus



DER GLOBALE ETHIK KODEX FÜR TOURISMUS

verabschiedet durch die Resolution A/RES/406(XIII)

an der 13. Generalversammlung der UNWTO (Santiago [Chile], 27. September - 1. Oktober 1999).

PRÄAMBEL

Wir, die Mitglieder der Welttourismusorganisation UNWTO, Vertreter der Welttourismusindustrie, Delegierte von Staaten, Gebieten, Unternehmen, Institutionen und Organisationen, die heute am 1. Oktober 1999 in Santiago/Chile zu einer Generalversammlung zusammengekommen sind,

unter Bekräftigung der Zielsetzungen von Artikel 3 der Satzung der Welttourismusorganisation und im Bewusstsein der „entscheidenden und zentralen“ Rolle, die diese Organisation, wie die Generalversammlung der Vereinten Nationen anerkannt hat, bei der Förderung und Entwicklung eines Tourismus spielt, der zu wirtschaftlicher Entwicklung, internationaler Verständigung, zu Frieden, Wohlstand und zur allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen ungeachtet von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion beiträgt;

in der festen Überzeugung, dass der Tourismus durch die direkten und spontanen Kontakte, die er zwischen Männern und Frauen verschiedener Kulturen und Lebensweisen vermittelt und die nicht nur aus den Medien bezogene Eindrücke sind, eine entscheidende Kraft für den Frieden und ein Faktor der Freundschaft und Verständigung zwischen den Völkern der Welt ist;

eingedenk des wesentlichen Grundsatzes, den Umweltschutz mit der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Kampf gegen die Armut auf nachhaltige Weise in Einklang zu bringen, wie es von den Vereinten Nationen 1992 anlässlich des „Erdgipfels“ in Rio de Janeiro formuliert und in der aus diesem Anlass verabschiedeten Agenda 21 zum Ausdruck gebracht wurde;

unter Berücksichtigung des raschen und anhaltenden Wachstums des Tourismus sowohl in der Vergangenheit als auch in der vorhersehbaren Zukunft – ob zu geschäftlichen, kulturellen, religiösen oder gesundheitlichen Zwecken oder aus Gründen der Freizeitgestaltung – und seiner starken positiven wie negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Wirtschaft und die Gesellschaft der entsendenden und der aufnehmenden Länder sowie auf die Kommunen und die indigenen Völker, die internationalen Beziehungen und den Welthandel;

mit dem Ziel der Förderung eines verantwortungsbewussten, nachhaltigen und universell zugänglichen Tourismus im Rahmen des Rechts aller Menschen auf Nutzung ihrer freien Zeit für Freizeitaktivitäten oder Reisen unter Achtung aller der jeweiligen Gesellschaft offenstehenden Wahlmöglichkeiten;

jedoch in der Überzeugung, dass die Welttourismusindustrie insgesamt viel zu gewinnen hat, wenn sie in einer Umwelt operiert, die der Marktwirtschaft, dem privaten Unternehmertum und dem freien Handel förderlich ist und ihren Nutzen zur Erzeugung von Tätigkeit und Beschäftigung optimiert;

ferner in der festen Überzeugung, dass – sofern eine Reihe von Grundsätzen und bestimmten Regeln beachtet werden – ein verantwortungsbewusster und nachhaltiger Tourismus keineswegs unvereinbar ist mit der wachsenden Liberalisierung der Bedingungen, die den Handel mit Dienstleistungen regeln und für die auf diesem Sektor tätigen Unternehmen

gelten, und dass es möglich ist, in diesem Bereich Wirtschaft, Ökologie, Umwelt und Entwicklung, Offenheit gegenüber dem Welthandel und Schutz der sozialen und kulturellen Identitäten miteinander in Einklang zu bringen;

in der Erwägung, dass im Falle eines derartigen Ansatzes alle an der Tourismusentwicklung beteiligten Anspruchsgruppen – nationale, regionale und kommunale Verwaltungen, Unternehmen, Verbände, Arbeitnehmer dieses Sektors, Nichtregierungsorganisationen und Organe jeder Art, die zur Tourismusindustrie gehören – sowie die Gastländer, die Medien und die Touristen selbst auf unterschiedliche, jedoch interdependente Weise für die den Einzelnen und die Gesellschaft betreffende Entwicklung des Tourismus verantwortlich sind und dass die Formulierung ihrer individuellen Rechte und Pflichten zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen wird;

mit der Verpflichtung, gemäß den von der Welttourismusorganisation seit Verabschiedung von Resolution 364 (XII) anlässlich der Generalversammlung 1997 (Istanbul) angestrebten Zielsetzungen, eine wirkliche Partnerschaft zwischen den staatlichen und privaten Anspruchsgruppen der Tourismusentwicklung zu fördern, und in dem Wunsch, dass sich eine Partnerschaft und Zusammenarbeit derselben Art auf offene und ausgewogene Weise auch auf die Beziehungen zwischen den entsendenden und den aufnehmenden Ländern und deren jeweilige Tourismusindustrien erstrecken möge;

im Anschluss an die Erklärungen von Manila über den Welttourismus 1980 und über die sozialen Auswirkungen des Tourismus 1997 sowie an die Tourismus-Charta und die Verhaltensregeln für Touristen, die 1985 in Sofia unter der Schirmherrschaft der UNWTO verabschiedet wurden;

jedoch in der Auffassung, dass diese Übereinkommen durch eine Reihe interdependenter Grundsätze zu ihrer Interpretation und Anwendung ergänzt werden sollten, nach denen die an der Tourismusentwicklung beteiligten Anspruchsgruppen ihr Verhalten an der Schwelle zum 21. Jahrhundert ausrichten sollten;

unter Heranziehung – für die Zwecke dieses Übereinkommens – der auf das Reisen anwendbaren Definitionen und Klassifikationen, insbesondere der Begriffe „Besucher“, „Tourist“ und „Tourismus“, wie sie auf der Internationalen Konferenz in Ottawa vom 24. - 28. Juni 1991 verabschiedet und von der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen auf ihrer 27. Sitzung 1993 gebilligt wurden;

bezugnehmend vor allem auf folgende Übereinkommen:

- die allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948;
- den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966;
- den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966;
- das Warschauer Abkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 12. Oktober 1929;
- das Übereinkommen von Chicago über die internationale Zivilluffahrt vom 7. Dezember 1944 und die damit in Zusammenhang stehenden Übereinkommen von Tokio, Den Haag und Montreal;
- das Abkommen über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr vom 4. Juli 1954 und das dazugehörige Protokoll;
- das Übereinkommen zum Schutze des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23. November 1972;
- die Erklärung von Manila über den Welttourismus vom 10. Oktober 1980;

- die Resolution der 6. Generalversammlung der UNWTO (Sofia), in der die Tourismus-Charta und die Verhaltensregeln für Touristen vom 26. September 1985 verabschiedet wurden;
- das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989;
- die Resolution der 9. Generalversammlung der UNWTO (Buenos Aires) vom 4. Oktober 1991 betreffend vor allem die Erleichterung des Reisens sowie die Sicherheit und den Schutz von Touristen;
- die Erklärung von Rio de Janeiro über Umwelt und Entwicklung vom 13. Juni 1992;
- das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen vom 15. April 1994;
- das Übereinkommen über Biodiversität vom 6. Januar 1995;
- die Resolution der 11. Generalversammlung der UNWTO (Kairo) über die Verhinderung des organisierten Sex-Tourismus vom 22. Oktober 1995;
- die Erklärung von Stockholm über die Verhinderung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern vom 28. August 1996;
- die Erklärung von Manila über die sozialen Auswirkungen des Tourismus vom 22. Mai 1997;
- Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend kollektive Übereinkommen, das Verbot der Zwangsarbeit und der Kinderarbeit, den Schutz der Rechte indigener Völker und die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz;

bekräftigen das Recht auf Tourismus und Freizügigkeit für Touristen,

verleihen unserem Wunsch Ausdruck, eine gerechte, verantwortungsbewusste und nachhaltige Welttourismus-Ordnung zu fördern, die allen Sektoren der Gesellschaft Nutzen bringt, im Kontext einer offenen und liberalisierten Weltwirtschaft, und

verabschieden zu diesem Zweck feierlich die Grundsätze des Globalen Ethik Kodex für den Tourismus.

Artikel 1

Der Beitrag des Tourismus zu gegenseitigem Verständnis und Respekt zwischen Völkern und Gesellschaften

1. Das Verständnis für die allen Menschen gemeinsamen ethischen Werte sowie deren Förderung und eine Einstellung, die Toleranz und Respekt für die vielfältigen religiösen, philosophischen und moralischen Überzeugungen beweist, sind Grundlage und Folge eines verantwortungsbewussten Tourismus; die an der Tourismusedwicklung beteiligten Anspruchsgruppen und die Touristen selbst müssen die gesellschaftlichen und kulturellen Traditionen und Bräuche aller Völker, einschließlich Minderheiten und indigener Völker, beachten und ihren Wert anerkennen.

2. Touristische Aktivitäten müssen im Einklang mit den Eigenheiten und Traditionen der Gastregionen und -länder stehen und deren Gesetze, Sitten und Gebräuche respektieren.

3. Die gastgebenden Gemeinschaften einerseits und die örtlichen Fachleute andererseits müssen sich mit den sie besuchenden Touristen vertraut machen, sie respektieren und sich

über ihren Lebensstil, ihre Vorlieben und Erwartungen informieren; die Bildung und Ausbildung, welche die Fachleute erhalten, tragen zu einer freundlichen Aufnahme bei.

4. Aufgabe der Behörden ist es, die Touristen und Besucher sowie deren Eigentum zu schützen; sie müssen der Sicherheit ausländischer Touristen aufgrund deren potentieller Schutzlosigkeit besondere Aufmerksamkeit schenken; sie erleichtern die Einführung spezieller Mittel zur Information, Vorbeugung, Sicherheit, Versicherung und Unterstützung entsprechend den Bedürfnissen der Touristen; alle gegen Touristen oder Beschäftigte der Tourismusindustrie gerichteten Angriffe, Tötlichkeiten, Entführungen oder Drohungen sowie die vorsätzliche Zerstörung von touristischen Einrichtungen oder Teilen des Kultur- und Naturerbes müssen scharf verurteilt und entsprechend den nationalen Gesetzen bestraft werden.

5. Touristen und Besucher dürfen auf ihren Reisen keine Straftaten oder andere Handlungen, die den Gesetzen des besuchten Landes zufolge als strafbar gelten, begehen und sollen ein Verhalten, das von der örtlichen Bevölkerung als anstößig oder beleidigend empfunden wird oder die örtliche Umgebung schädigen kann, vermeiden; sie dürfen nicht mit verbotenen Drogen, Waffen, Antiquitäten, geschützten Arten, Produkten und Substanzen handeln, die gefährlich oder den nationalen Bestimmungen zufolge verboten sind.

6. Touristen und Besucher sind verpflichtet, sich schon vor der Abreise mit den Besonderheiten der Länder, die sie besuchen wollen, vertraut zu machen; sie müssen sich der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, die mit jeder Reise außerhalb ihrer üblichen Umgebung verbunden sind, bewusst sein und sich so verhalten, dass diese Risiken so klein wie möglich gehalten werden.

Artikel 2

Der Tourismus als möglicher Weg zu individueller und kollektiver Erfüllung

1. Der Tourismus ist die Aktivität, die meist mit Ruhe und Entspannung, Sport sowie Kultur- und Naturerleben in Verbindung gebracht wird, und sie soll als privilegierter Weg zu individueller und kollektiver Erfüllung geplant und praktiziert werden; mit einer hinreichend offenen Einstellung ist der Tourismus ein unersetzliches Mittel zur Selbsterziehung, der die gegenseitige Toleranz und das Verständnis für legitime Unterschiede zwischen Völkern und Kulturen und ihre Vielfalt fördert.

2. Im Rahmen touristischer Aktivitäten muss die Gleichheit von Männern und Frauen respektiert werden; die Menschenrechte und insbesondere die individuellen Rechte der sensiblen Gruppen, vor allem der Kinder, alten Menschen, Behinderten, ethnischen Minderheiten und indigenen Völker, sollen gefördert werden.

3. Die Ausbeutung jeglicher Art von Menschen, vor allem die sexuelle Ausbeutung, besonders bei Kindern, widerspricht den grundlegenden Zielen des Tourismus und ist die Verneinung des Tourismus; als solche muss sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und in Zusammenarbeit aller betroffenen Länder energisch bekämpft und durch die nationalen Gesetze sowohl der besuchten Länder als auch der Länder der Täter schonungslos bestraft werden, selbst wenn diese Handlungen im Ausland begangen werden.

4. Reisen zu religiösen, gesundheitlichen, bildungsbezogenen und kulturellen Zwecken oder der Austausch zum Zweck des Spracherwerbs stellen besonders förderungswürdige Formen des Tourismus dar.

5. Ferner soll darauf hingearbeitet werden, dass der Wert des touristischen Austauschs, die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Vorteile des Tourismus sowie dessen Gefahren in die Lehrpläne aufgenommen werden.

Artikel 3

Der Tourismus als Faktor für eine nachhaltige Entwicklung

1. Es ist die Pflicht aller am Tourismus beteiligten Anspruchsgruppen, die Umwelt und die natürlichen Ressourcen zu schützen mit dem Ziel, ein gesundes, kontinuierliches und nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu erreichen, das den Bedürfnissen und Zielen gegenwärtiger und künftiger Generationen gerecht wird.
2. Alle Formen der touristischen Entwicklung, die zur Erhaltung seltener und wertvoller Ressourcen beitragen, vor allem von Wasser und Energie, und die so wenig Müll wie möglich produzieren, sollen Priorität erhalten und von den nationalen, regionalen und kommunalen Behörden gefördert werden.
3. Es ist eine zeitliche Staffelung von Touristen- und Besucherströmen, vor allem bedingt durch Urlaub und Schulferien, und eine gleichmässige Verteilung der Ferien anzustreben, um die Umweltbelastung infolge touristischer Aktivitäten zu verringern und den günstigen Einfluss auf die Tourismusindustrie und die örtliche Wirtschaft zu vergrössern.
4. Die touristische Infrastruktur soll so angelegt und die touristischen Aktivitäten müssen so geplant werden, dass das Naturerbe, d.h. die Ökosysteme und die Artenvielfalt, geschützt wird und gefährdete Wildtier- und Pflanzenarten erhalten bleiben; die an der Tourismusentwicklung beteiligten Anspruchsgruppen und vor allem die Fachleute einigen sich darauf, ihren Aktivitäten Beschränkungen oder Grenzen aufzuerlegen, wenn diese in besonders sensiblen Gebieten ausgeübt werden: Wüsten, polare Regionen, Hochgebirgsregionen, Küstengebiete, Tropenwälder oder Feuchtgebiete, die sich für die Schaffung von Naturreservaten oder Schutzgebieten eignen.
5. Der Naturtourismus und der Ökotourismus werden als besonders förderlich für die Aufwertung und Verbesserung der Stellung des Tourismus erachtet, sofern das Naturerbe und die örtliche Bevölkerung respektiert und die Aufnahmekapazität der Orte berücksichtigt werden.

Artikel 4

Der Tourismus als Nutzer des Kulturerbes der Menschheit und Beitrag zu dessen Pflege

1. Touristische Ressourcen sind Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit; die Gemeinschaften, in deren Gebiet sie sich befinden, haben ihnen gegenüber besondere Rechte und Pflichten.
2. Im Rahmen touristischer Politiken und Aktivitäten muss das künstlerische, archäologische und kulturelle Erbe respektiert werden; es muss geschützt und an die künftigen Generationen weitergeben werden; besondere Sorgfalt soll auf die Erhaltung und Aufwertung von Denkmälern, Schreinen und Museen sowie auf archäologische und historische Stätten verwandt werden, die in hohem Maße für Besuche von Touristen offen stehen sollen; unter Berücksichtigung der Rechte ihrer Besitzer soll der öffentliche Zugang zu Kulturgütern und Denkmälern in Privatbesitz sowie der Zugang zu religiösen Gebäuden gefördert werden, ohne dass dadurch jedoch das normale Bedürfnis der Gläubigen, Andacht zu halten, beeinträchtigt wird.
3. Eintrittsgelder, die für Besuche von Kulturstätten und Denkmälern erhoben werden, sollen zumindest teilweise für Unterhalt, Schutz, Entwicklung und Verschönerung dieses Erbes eingesetzt werden.
4. Touristische Aktivitäten sollen so geplant werden, dass traditionelle Kulturprodukte sowie althergebrachtes Kunsthandwerk und Folklore überleben und blühen können und nicht dadurch verarmen und standardisiert werden.

Artikel 5

Der Tourismus als Aktivität, die für das Gastland und seine Bevölkerungsgruppen förderlich ist

1. Die örtlichen Bevölkerungsgruppen müssen in touristische Aktivitäten eingebunden werden und einen gerechten Anteil an den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Vorteilen haben, die diese Aktivitäten mit sich bringen, vor allem hinsichtlich der Schaffung direkter und indirekter tourismusbezogener Arbeitsplätze.
2. Tourismuspolitiken sollen so umgesetzt werden, dass sie dazu beitragen, den Lebensstandard der Bevölkerung in den besuchten Regionen zu heben und ihre Bedürfnisse zu befriedigen; im Rahmen der allgemeinen und baulichen Planung sowie des Betriebs touristischer Urlaubsorte sollen diese soweit als möglich in die örtliche Wirtschaft und das soziale Gefüge eingebunden werden; bei gleicher Qualifikation soll örtlichen Arbeitskräften Vorrang eingeräumt werden.
3. Besondere Aufmerksamkeit ist den spezifischen Problemen der Küstengebiete und Inseln sowie den sensiblen ländlichen oder gebirgigen Regionen zu schenken, für die der Tourismus angesichts des Rückgangs traditioneller Wirtschaftsaktivitäten häufig eine der wenigen Entwicklungsmöglichkeiten darstellt.
4. Tourismusfachleute, vor allem Investoren, für welche die von den Behörden festgelegten Regelungen gelten, sollen Studien über die Auswirkungen ihrer Entwicklungsprojekte auf die Umwelt und die natürliche Umgebung erstellen; sie sollen ferner mit der grössten Transparenz und Objektivität über ihre künftigen Pläne und deren vorhersehbaren Auswirkungen informieren und einen Dialog über deren Inhalt mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen anstreben.

Artikel 6

Pflichten der an der touristischen Entwicklung beteiligten Anspruchsgruppen

1. Tourismusfachleute haben die Pflicht, den Touristen objektive und zuverlässige Informationen über ihre Zielorte sowie über die Reisebedingungen, die Gastfreundschaft und den Aufenthalt zur Verfügung zu stellen; sie stellen sicher, dass die ihren Kunden vorgelegten Vertragsbestimmungen hinsichtlich Art, Preis und Qualität der Dienstleistungen, zu deren Erbringung sie sich verpflichten, sowie hinsichtlich der finanziellen Entschädigung, die Tourismusfachleute im Falle eines einseitigen Vertragsbruchs zu zahlen haben, leicht verständlich sind.
2. Tourismusfachleute, insoweit dies von ihnen abhängt, sind in Zusammenarbeit mit den Behörden um die Sicherheit, die Unfallverhütung, den Gesundheitsschutz und die Lebensmittelsicherheit derjenigen besorgt, die ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen; ebenso sorgen sie für geeignete Versicherungs- und Hilfesysteme; sie akzeptieren die gemäss den nationalen Bestimmungen vorgeschriebene Pflicht zur Berichterstattung und im Falle der Nichteinhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung.
3. Tourismusfachleute tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur kulturellen und spirituellen Erfüllung der Touristen bei und ermöglichen es ihnen, während ihrer Reisen ihren Glauben zu praktizieren.
4. Die Behörden der Herkunftsländer der Touristen und der Gastländer stellen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachleuten und deren Verbänden sicher, dass die notwendigen Mechanismen für den Rücktransport der Touristen im Falle eines Ausfalls der jeweiligen Reiseveranstalter vorhanden sind.
5. Vor allem im Falle einer Krise haben die Regierungen das Recht – und die Pflicht –, ihre Staatsbürger über die schwierigen Umstände oder sogar Gefahren, denen sie bei ihren Aus-

landsreisen ausgesetzt sein können, zu unterrichten; sie stehen jedoch in der Pflicht, derartige Informationen so weiterzugeben, dass die Tourismusindustrie des Gastlandes und die Interessen ihrer eigenen Veranstalter nicht auf ungerechtfertigte oder übertriebene Weise geschädigt werden; der Inhalt von Reiseempfehlungen sollte daher zuvor mit den Behörden der Gastländer und den betroffenen Fachleuten diskutiert werden; Empfehlungen sollten dem Ernst der jeweiligen Situation strikt angemessen und auf die geographischen Regionen beschränkt sein, in denen die unsichere Lage aufgetreten ist; derartige Empfehlungen sollten relativiert oder aufgehoben werden, sobald die Rückkehr zur Normalität dies gestattet.

6. Die Presse, vor allem die Fachpresse für den Tourismus, und andere Medien, einschliesslich moderner elektronischer Kommunikationsmittel, sollen zuverlässige und ausgewogene Informationen über Ereignisse und Situationen, welche imstande sind Touristenströme zu beeinflussen, zur Verfügung stellen; ferner sollen sie den Nutzern touristischer Dienstleistungen genaue und verlässliche Informationen vermitteln; die neuen Technologien auf dem Gebiet der Kommunikation und des E-Commerce sollen ebenfalls zu diesem Zweck weiterentwickelt und genutzt werden; wie im Falle der Presse und der Medien dürfen auch sie in keiner Weise den Sextourismus fördern.

Artikel 7

Das Recht auf Tourismus

1. Die Aussicht auf den unmittelbaren und persönlichen Zugang zur Entdeckung und zum Genuss der Ressourcen des Planeten ist ein Recht, das allen Bewohnern der Welt in gleicher Weise offen steht; die zunehmend breitere Beteiligung am nationalen und internationalen Tourismus wird als eine der bestmöglichen Formen der Nutzung der ständig zunehmenden Freizeit angesehen und es dürfen ihr keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.
2. Das universelle Recht auf Tourismus muss als Folge des Rechts auf Erholung und Freizeit einschliesslich einer vernünftigen Begrenzung der Arbeitszeit und des regelmässigen bezahlten Urlaubs angesehen werden, das in Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 7. d des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte garantiert wird.
3. Der Sozialtourismus und insbesondere der Verbandstourismus, der den breiten Zugang zu Freizeit, Reise und Ferien erleichtert, soll mit staatlicher Unterstützung ausgebaut werden.
4. Der Tourismus von Familien, jungen Menschen und Senioren sowie Behinderten soll gefördert und erleichtert werden.

Artikel 8

Touristische Freizügigkeit

1. In Übereinstimmung mit Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sollen sich Touristen und Besucher unter Beachtung des Völkerrechts und der nationalen Gesetze frei in ihren eigenen Ländern und von einem in den anderen Staat bewegen können; sie sollen ohne unverhältnismässige Formalitäten oder Diskriminierung Zugang zu Transit- und Aufenthaltsorten sowie zu touristischen und kulturellen Stätten haben.
2. Touristen und Besucher sollen Zugang zu allen verfügbaren Formen der internen und externen Kommunikation haben; sie sollen raschen und einfachen Zugang zu den lokalen Behörden, den Gerichten und Gesundheitseinrichtungen geniessen; in Übereinstimmung mit den geltenden diplomatischen Übereinkommen steht es ihnen frei, Kontakt zu den konsularischen Vertretern ihrer Herkunftsländer aufzunehmen.
3. Touristen und Besucher sollen hinsichtlich der Vertraulichkeit persönlicher Daten und Informationen über diese Daten, vor allem wenn sie elektronisch gespeichert sind, dieselben Rechte geniessen wie die Staatsbürger des besuchten Landes.

4. Verwaltungsverfahren hinsichtlich Grenzüberschreitungen sollen – unabhängig davon, ob sie in die Zuständigkeit des Staates fallen oder sich aus internationalen Übereinkommen wie beispielsweise Visa oder Gesundheits- und Zollformalitäten ergeben –, soweit wie möglich angepasst werden, um die grösstmögliche Reisefreiheit und den allgemeinen Zugang zum internationalen Tourismus zu ermöglichen; der Abschluss von Vereinbarungen zwischen Ländergruppen zur Harmonisierung und Vereinfachung dieser Verfahren soll gefördert werden; Sondersteuern und Abgaben, die auf die Tourismusindustrie erhoben werden und ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen, sollen allmählich abgebaut oder korrigiert werden.

5. Sofern es die wirtschaftliche Lage der Herkunftsländer der Reisenden erlaubt, sollen diese eine bestimmte Menge der für ihre Reisen benötigten konvertierbaren Währungen erwerben können.

Artikel 9

Die Rechte der Beschäftigten und Unternehmer in der Tourismusindustrie

1. Die Grundrechte der Angestellten und Selbständigen in der Tourismusindustrie und den damit verbundenen Bereichen sollen in Anbetracht der besonderen Belastungen aufgrund der Saisonabhängigkeit ihrer Tätigkeit, der globalen Dimension ihrer Industrie und der häufig von Ihnen infolge der Art ihrer Arbeit verlangten Flexibilität durch die Kontrolle der nationalen und lokalen Behörden sowohl der Herkunftsstaaten als auch der Gastländer mit besonderer Sorgfalt garantiert werden.

2. Angestellte und Selbständige in der Tourismusindustrie und in den damit verbundenen Bereichen haben das Recht auf eine angemessene berufliche Grundausbildung und Fortbildung sowie die Pflicht, diese zu erwerben; sie sollen angemessenen sozialen Schutz erhalten; die Arbeitsplatzunsicherheit soll so weit wie möglich eingeschränkt werden; den Saisonarbeitern in diesem Bereich muss ein Sonderstatus unter besonderer Beachtung der sozialen Fürsorge vorgeschlagen werden.

3. Jeder natürlichen oder juristischen Person soll es, sofern sie über die notwendigen Fähigkeiten oder Kenntnisse verfügt, möglich sein, auf dem Gebiet des Tourismus entsprechend der bestehenden nationalen Gesetzgebung beruflich tätig zu sein; Unternehmer und Investoren – vor allem im KMU-Bereich – sollen Anspruch auf freien Zugang zum Tourismussektor bei einem Minimum an gesetzlichen oder verwaltungstechnischen Einschränkungen haben.

4. Ein Erfahrungsaustausch zwischen Führungskräften, Mitarbeitern und selbständig Erwerbenden aus verschiedenen Ländern trägt zur Entwicklung der Welttourismusindustrie bei; dieser Austausch soll in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Gesetzen und internationalen Übereinkommen so weit wie möglich erleichtert werden.

5. Als unersetzlicher Faktor der Solidarität bei der Entwicklung und dem dynamischen Wachstum des internationalen Handels dürfen die multinationalen Unternehmen der Tourismusindustrie die vorherrschende Stellung, die sie manchmal einnehmen, nicht ausnutzen; sie sollen es vermeiden, sich zum Werkzeug für die Einführung von den Gastländern künstlich aufgenötigten kulturellen und gesellschaftlichen Modellen zu machen; im Austausch für ihre Investitions- und Handelsfreiheit, die in vollem Masse anerkannt werden muss, sollen sie sich in der örtlichen Entwicklung engagieren, dabei jedoch vermeiden, durch exzessive Rückführung ihrer Gewinne oder ihrer induzierten Importe ihren Beitrag zu den Volkswirtschaften, in denen sie sich niedergelassen haben, zu mindern.

6. Die Partnerschaft und der Aufbau ausgewogener Beziehungen zwischen den Unternehmen der Herkunftsländer und der Gastländer tragen zur nachhaltigen Entwicklung des Tourismus und zu einer gerechten Verteilung der Wachstumsgewinne bei.

Artikel 10

Umsetzung der Grundsätze des Globalen Ethik Kodexes für den Tourismus

1. Die öffentlichen und privaten an der touristischen Entwicklung beteiligten Anspruchsgruppen arbeiten bei der Umsetzung der hier vorliegenden Grundsätze zusammen und überwachen ihre tatsächliche Anwendung.
2. Die an der touristischen Entwicklung beteiligten Anspruchsgruppen anerkennen die Rolle der internationalen Organisationen, an erster Stelle der Welttourismusorganisation, sowie der Nichtregierungsorganisationen mit Kompetenzen auf den Gebieten Tourismusförderung und Tourismusentwicklung, Schutz der Menschenrechte, der Umwelt und der Gesundheit unter angemessener Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts.
3. Dieselben Anspruchsgruppen machen ihre Absicht deutlich, alle Streitigkeiten bezüglich der Anwendung oder Interpretation des Globalen Ethik Kodexes für Tourismus durch ein unparteiisches drittes Gremium mit der Bezeichnung Weltausschuss für Tourismusethik schlichten zu lassen.

www.unwto.org